

Die nächsten Zahlungstermine*

- 12. Mai 2014**
Abschlagszahlung April 2014
- 10. Juni 2014**
Abschlagszahlung Mai 2014
- 10. Juli 2014**
Abschlagszahlung Juni 2014
- 31. Juli 2014**
Restzahlung 1/2014
- 11. August 2014**
Abschlagszahlung Juli 2014
- 10. September 2014**
Abschlagszahlung August 2014
- 10. Oktober 2014**
Abschlagszahlung September 2014
- 31. Oktober 2014**
Restzahlung 2/2014
- 10. November 2014**
Abschlagszahlung Oktober 2014
- 10. Dezember 2014**
Abschlagszahlung November 2014

* Abschlagszahlungen im Notarzdienst wegen individueller Berechnung zirka fünf Tage später

Änderungen des EBM zum 1. April 2014: MRSA und Redaktionelles

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 321. Sitzung am 27. Februar 2014 und 323. Sitzung am 25. März 2014 Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2014 beschlossen. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen im Überblick vor. Die Beschlüsse mit den Leistungslegenden und Abrechnungsregelungen im Detail sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss/Beschlüsse eingestellt. Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Unterzeichnung durch die Vertragspartner und unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

MRSA – Aufnahme in den EBM

Die ärztlichen Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie bei Trägern von Methicillin-resistentem *Staphylococcus aureus* (MRSA) wurden mit Wirkung zum 1. April 2014 in den EBM überführt.

Die Leistungen der bisherigen MRSA-Vergütungsvereinbarung wurden zum 31. März 2014 beendet und als Gebührenordnungspositionen in den neuen Abschnitt 30.12 EBM aufgenommen. Die Leistungsinhalte, die Voraussetzungen zur Abrechnung der Leistungen sowie die Bewertung in Punkten haben sich durch die

EBM-Aufnahme nicht geändert. Bereits erteilte MRSA-Genehmigungen haben weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Neuanträgen bleibt das MRSA-Antrags- und Genehmigungsverfahren unverändert.

Die Anforderungen an die fachliche Befähigung, die Zertifizierung und die Durchführung sowie die Berichterstattung an das Bundesministerium für Gesundheit, die bislang im Anhang zur Vergütungsvereinbarung für ärztliche Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie von Trägern mit dem Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus* (MRSA) in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß Paragraph 87 Absatz 2a SGB V geregelt waren, werden – bis eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA gemäß Paragraph 135 Absatz 2 SGB V in Kraft tritt – als Anhang zum Abschnitt 30.12 „Spezielle Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von MRSA“ in den EBM überführt.

Die Vergütung der neuen Gebührenordnungspositionen 30940 bis 30956 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Leistungen sind belegärztlich nicht berechnungsfähig.

Weitere Informationen zum Thema MRSA finden Sie auch unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Praxisführung/MRSA* und auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter www.kbv.de.

Übersicht über die neuen Gebührenordnungspositionen (GOPen)			
GOP neu (gültig ab 1. April 2014)	GOP alt¹⁾ (gültig bis 31. März 2014)	Leistungsbeschreibung	EBM- Bewertung
30940	86770	Erhebung des MRSA-Status eines Risikopatienten gemäß Nr. 3 der Präambel des Abschnitts 30.12 bis sechs Monate nach Entlassung aus einer stationären Behandlung	35 Punkte, Preis-B€GO 3,55 Euro
30942	86772	Behandlung und Betreuung eines Risikopatienten gemäß Nr. 3 der Präambel des Abschnitts 30.12, der Träger von MRSA ist, oder einer positiv nachgewiesenen MRSA Kontaktperson gemäß der GOP 30946	133 Punkte, Preis-B€GO 13,47 Euro
30944	86774	Aufklärung und Beratung eines Risikopatienten gemäß Nr. 3 der Präambel des Abschnitts 30.12, der Träger von MRSA ist, oder einer positiv nachgewiesenen MRSA-Kontaktperson gemäß der GOP 30946 im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung der GOP 30942	90 Punkte, Preis-B€GO 9,12 Euro
30946	86776	Abklärungsdiagnostik einer Kontaktperson nach erfolgloser Sanierung eines MRSA-Trägers	32 Punkte, Preis-B€GO 3,24 Euro
30948	86778	Teilnahme an einer MRSA-Fall- und/oder regionalen Netzwerkkonferenz gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA nach Paragraph 135 Absatz 2 SGB V ²⁾	46 Punkte, Preis-B€GO 4,66 Euro
30950	86780	Bestätigung einer MRSA-Besiedelung durch Abstrich(e)	19 Punkte, Preis-B€GO 1,92 Euro
30952	86781	Ausschluss einer MRSA-Besiedelung durch Abstrich(e)	19 Punkte, Preis-B€GO 1,92 Euro
30954	86782	Gezielter MRSA-Nachweis auf chromogenem Selektivnährboden Neu: In der gleichen Sitzung neben der GOP 32837 nicht berechnungsfähig.	51 Punkte, Preis-B€GO 5,17 Euro
30956	86784	Nachweis der Koagulase und/oder des Clumpingfaktors zur Erregeridentifikation nur bei positivem Nachweis gemäß GOP 30954 Neu: In der gleichen Sitzung neben der GOP 32837 nicht berechnungsfähig.	25 Punkte, Preis-B€GO 2,53 Euro

1) ab 1. April 2014 nicht mehr berechnungsfähig.

2) Wenn Sie im Rahmen einer Netzwerk- beziehungsweise Fallkonferenz die Präsentation der Gesamtschau der bundesweiten und regionalen Infektions- beziehungsweise Resistenzentwicklung als Gesamtschau übernehmen, tragen Sie bitte die GOP 30948 mit dem Buchstaben „P“ in Ihrer Abrechnung ein (zum Beispiel 30948P). Nur so können wir Ihnen den höheren Höchstwert von 1.515 Punkten zuordnen.